

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
27. Mai 2015

Wiederherstellung der ehemaligen 30 km/h-Zone in der Wetzlarer Straße

Antrag Ortsvorstehers vom 8.3.2015, OBR/2645/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 25.3.2015 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat der Stadt Gießen, durch schnellstmögliche Gespräche und schriftliche Kontaktaufnahme mit dem für das hessische Wirtschaftsministerium zuständigen Minister, sicherzustellen, dass die ehemalige und gegenwärtige Interpretationen des Regierungspräsidiums für 30 km/h-Zonen in Landesstraßen überarbeitet und die Verfügung des Regierungspräsidenten Gießen vom 21. Februar 2012 und 12. Februar 2015 aufgehoben wird. Damit sollte dann sichergestellt werden, dass der in der Wetzlarer Straße vor dem 21. Februar 2012 vorhandene Zustand einer 30km/h-Zone wieder hergestellt wird.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat der Stadt Gießen in diesem Zusammenhang um eine zeitnahe Übermittlung der in dieser Fragestellung an den hessischen Minister weitergereichten Schriftstücke.“

Wie der Antragsteller in seiner Begründung selber ausgeführt hat, hat er den gleichen Antrag schon einmal gestellt. Hierauf hat die Oberbürgermeisterin am 24.2.2015 geantwortet. Seitdem haben sich in der Sache keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen weist der Magistrat nochmals darauf hin, dass in der Wetzlarer Straße keine Tempo 30-Zone existierte, sondern eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Für den Verkehrsteilnehmer ist der Unterschied eher gering, wenn auch nicht unbedeutend (Vorfahrtsregelung). Die Voraussetzungen für die Anordnung der jeweiligen verkehrlichen Regelungen unterscheiden sich jedoch erheblich.

Tempo 30-Zonen dürfen nach § 45 Abs. 1c StVO die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.

Für Geschwindigkeitsbeschränkungen sind die §§ 39 und 45 Abs. 9 StVO zu beachten. Nach § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO dürfen die Straßenverkehrsbehörden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort treffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Absätzen 1 -8 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Der Magistrat ist weiterhin der Auffassung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Gleichzeitig erkennt der Magistrat aber auch, dass die von der Rechtsprechung bis zum Bundesverwaltungsgericht hierzu entwickelten Grundsätze die Position der vorgesetzten und weisungsbefugten oberen / obersten Straßenverkehrsbehörde stützen. Der Magistrat unterstützt daher die auf eine Erleichterung der Anordnungsvoraussetzungen zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen gerichtete Bundesratsinitiative des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Der Magistrat nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Antragsteller bereits vor Antragstellung in gleicher Sache den Minister angeschrieben hat.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich
Bürgermeisterin